

Änderungsantrag

des Abgeordneten Rusche und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten
Entwurfs eines Gesetzes zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen
— Drucksachen 10/1618, 10/5453 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. §§ 15 bis 18 erhalten folgende Fassung:

„ § 15

Mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren wird bestraft, wer

1. entgegen der in § 11 bezeichneten Pflicht zur Geheimhaltung den Inhalt von Nachrichten oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt,
2. absichtlich den Betrieb einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet.

§ 16

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes eine Fernmeldeanlage errichtet oder betreibt,
2. genehmigungspflichtige Fernmeldeanlagen unter Verletzung von Verleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,
3. entgegen § 5 e Abs. 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,
4. absichtlich den Betrieb einer Funkanlage dadurch verhindert oder stört, daß er elektrische Energie verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Energie entzieht, sofern die Tat nicht nach § 15 Abs. 2 strafbar ist,
5. entgegen § 5 c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem

dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5 c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Namen und Anschrift des Anbieters anzugeben.

§ 17

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Nr. 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Nr. 4 und 5 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberpostdirektion.

(4) Die Geldbußen werden zur Postkasse vereinnahmt.

§ 18

(1) Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Straftat nach § 15 bezieht, können nach § 74 des Strafgesetzbuches eingezogen werden.

(2) Fernmeldeanlagen, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 bezieht, können nach § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden."

2. Artikel 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. §§ 19 bis 21 werden aufgehoben.“

Bonn, den 14. Mai 1986

Rusche

Borgmann, Hönes, Volmer und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die durch den Gesetzentwurf vorgeschlagenen Ergänzungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) geben Anlaß zu einer Neuordnung dieses Gesetzesabschnitts, zum Abbau überflüssiger Tatbestände und zur Abstufung von Handlungen mit geringem Unrechtsgehalt zu Ordnungswidrigkeiten. Trotz geringer Verurteilungsziffern hat der Gesetzgeber auch im sog. Nebenstrafrecht das Prinzip zu beachten, daß Strafvorschriften nur als „ultima ratio“ in Betracht kommen, daß insbesondere die Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte strengen Voraussetzungen unterliegt und daß schließlich Straftatbestände dort dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprechen, wo sie lediglich der Bewehrung verwaltungsrechtlicher Pflichten dienen sollen.

Schließlich darf das Anliegen, den Mißbrauch bestimmter Sendeanlagen einzuschränken, nicht zum Anlaß genommen werden, den bloßen Besitz nicht zugelassener Sendeanlagen jeder Art unter Strafe zu stellen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 15 Nr. 1 entspricht § 18 FAG in der bisherigen Fassung. § 15 Nr. 2 entspricht § 19 Abs. 1 FAG a.F., reduziert die Höchststrafe jedoch auf zwei Jahre.

§ 16 zählt die einzelnen Ordnungswidrigkeitstatbestände auf.

Nummer 1 entspricht § 15 Abs. 1 Satz 1 FAG a.F. Die bisherige Höchststrafe ist mit fünf Jahren Freiheitsstrafe für ein abstraktes Gefährdungsdelikt wesentlich zu hoch. Ebenso ist die Versuchstrafbarkeit überflüssig. Der unbefugte Betrieb einer Sendeanlage kann zwar im Einzelfall zu erheblichen Gefährdungen führen, z.B. im Bereich der Luftfahrt. Dennoch sollte eine strafrechtliche Sanktion erst dann eingreifen, wenn es zu einer konkreten Gefährdung kommt, die im genannten Bereich bereits nach § 315 des Strafgesetzbuches bestraft wird. Kommt es zu konkreten Folgeschäden infolge der Störung von Funkverkehr, greifen ohnehin die entsprechenden Verletzungsdelikte ein.

Nummer 2 entspricht § 15 Abs. 2 a FAG a.F. Die genannten Bedenken gegen ein abstraktes Gefährdungsdelikt gelten für diesen Tatbestand in gleicher Weise.

Nummer 3 entspricht § 15 Abs. 2 Buchstabe e FAG i.d.F. des Gesetzentwurfs.

Nummer 4 entspricht § 19 Abs. 2 FAG a.F. Während die Störung einer öffentlichen Zwecken dienenden Funkanlage Straftat bleibt (§ 15 Nr. 2), erscheint es bei privaten Funkanlagen ausreichend, die Störung als Ordnungswidrigkeit zu qualifizieren. Die Unterscheidung rechtfertigt sich daraus, daß die „öffentlichen Zwecke“ zumeist in der Aufrechterhaltung unter Umständen lebenswichtiger Nachrichtenverbindungen oder der Gewährleistung der Ver-

kehrssicherheit liegen, so daß einer Störung ein größeres Gefahrenpotential innewohnt. Private Funkanlagen dagegen haben solche Funktionen i.d.R. nicht.

Nummer 5 entspricht § 19 a Abs. 1 Nr. 1 FAG i.d.F. des Gesetzesentwurfs.

Gänzlich entfallen können dagegen die Tatbestände in § 15 Abs. 2 Buchstabe b und § 19 a Abs. 1 FAG a.F. Sie pönalisieren die Nichtbeachtung verwaltungsrechtlicher Pflichten und dienen allein der Durchsetzung von Anordnungen, die jedoch Aufgabe des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ist.

Ebenso sind die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen neuen Straftatbestände in § 15 Abs. 2 Buchstaben c und d überflüssig und dehnen die Strafbarkeit viel zu weit aus. Das durch die Neuregelung vorgeschlagene Verbot mit Erlaubnisvorbehalt und weiteren Ausnahmen schafft eine relativ komplizierte Regelung, die für die Bürgerinnen und Bürger nicht ohne weiteres erkennen läßt, ob eine bestimmte Sendeanlage zulässig ist oder nicht. Die Schaffung einer Strafvorschrift, die den bloßen Besitz oder das Überlassen einer nicht zugelassenen Sendeanlage bestraft, individualisiert die Haftung für die Beachtung dieser komplizierten Vorschriften und bürdet sie der Bürgerin bzw. dem Bürger auf. Durch die Strafbarkeit fahrlässigen Handelns nach Absatz 3 der bisherigen Fassung, die allerdings ebenfalls entfallen soll, würden die Sorgfaltspflichten vollends überspannt. Auch in diesem Bereich muß gelten, daß abstrakte Gefährdungsdelikte nur dort ihre Berechtigung haben, wo ein außerordentlich hohes Gefährdungspotential mit der Unmöglichkeit zusammentrifft, eine konkrete Gefährdung oder Verletzung des betreffenden Rechtsguts tatbestandlich zu fassen.

§ 17 nennt die Geldbußenrahmen für die Tatbestände nach § 16; § 18 behält die Regelung zur Einziehung bei, wobei sich aus der Abstufung einiger Tatbestände zu Ordnungswidrigkeiten die Notwendigkeit einer zusätzlichen Verweisung auf § 22 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 21 FAG a. F. kann entfallen, da für die Zulässigkeit einer Durchsuchung zur Nachtzeit kein praktisches Bedürfnis erkennbar ist.